

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen innerhalb des Vereins, durch welche die Gremien des Vereins besetzt werden sollen.
- (2) Die Wahlordnung findet auch Anwendung zur Wahl der Delegierten im Fellowship.

§ 2 Allgemeines

- (1) Alle Wahlen nach § 1 werden grundsätzlich nach dem Schema der Briefwahl abgehalten.
- (2) Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt vier Wochen.
- (3) Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt. Es ist hierbei sicherzustellen, dass ausschließlich Wahlberechtigte teilnehmen können. Die Auswertung ist so durchzuführen, dass das Ergebnis einer einzelnen Stimme nicht auf den Wähler rückverfolgt werden kann.
- (4) Die abgegebenen Stimmen sind für die Dauer der Funktionsperiode des gewählten Gremiums aufzubewahren. Eine Auszählung der aufbewahrten Stimmen muss jederzeit möglich sein. Das erhaltene Ergebnis muss mit dem ursprünglichen Wahlergebnis exakt übereinstimmen. Stimmt dieses Ergebnis nicht mit dem ursprünglichen Ergebnis überein, muss die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt werden.

§ 3 Wahlkommission und Wahlprüfungskommission

- (1) Der Vorstand setzt sechs Monate vor dem geplanten Ende des Stimmabgabezeitraums eine Wahlkommission und eine Wahlprüfungskommission ein.
- (2) Kandidaten dürfen weder der Wahlkommission noch der Wahlprüfungskommission angehören. Mitglieder der Kommissionen müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Werden nur zwei Personen für eine Kommission bestellt, entscheidet das Los über die Leitung. Bei mehr als zwei Personen entscheiden die bestellten Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Leitung.

§ 4 Aufgaben der Wahlkommission

Die Aufgaben der Wahlkommission sind:

1. Feststellung der Wahlberechtigten, sowohl aktiv als auch passiv;
2. Führen eines Wählerverzeichnisses;
3. Prüfung der Zulässigkeit einer Kandidatur;
4. Entscheidung über die Gestaltung des Stimmzettels;
5. Durchführung der Wahl;
6. Durchführung der Wahl der Delegierten des Fellowship;
7. Überprüfung des Wahlergebnisses und Festlegung des Abstimmungsergebnisses;
8. Verlautbarung des Wahlergebnisses;
9. Entgegennahme von Wahlanfechtungen;
10. Verantwortung für die Bereitstellung und Prüfung der Technik zur Durchführung der Wahl;
11. Einhaltung der in § 2 Abs. 3 und 4 enthaltenen Vorgaben.

§ 5 Aufgaben der Wahlprüfungskommission

- (1) Überprüft Wahlanfechtungen innerhalb von vier Wochen.
- (2) Entscheidet über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl.
- (3) Unterbreitet bei stattgegebener Anfechtung Vorschläge und Handlungsempfehlungen für die neu vorzunehmende Wahl.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt, sowohl aktiv als auch passiv, sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die alle fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben oder bei Schließung des Wählerverzeichnisses weniger als zwei Monate gemäß Beitragsordnung im Rückstand sind.
- (2) Als Entrichtung gilt ein Nachweis durch entsprechenden Zahlungsbeleg.
- (3) Für Wahlen im Fellowship gilt §12 der Vereinsatzung.
- (4) Das aktive Wahlrecht steht den Delegierten des Fellowship sowie den Delegierten der Genossenschaft zu.
- (5) Die Stimmabgabe ist persönlich auszuüben. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Vor einer Wahl ist ein Wählerverzeichnis anzulegen.
- (2) Das Wählerverzeichnis listet alle Wahlberechtigten der durchzuführenden Wahl.
- (3) Die Erstellung des Wählerverzeichnisses ist zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes abzuschließen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist von jedem Vereinsmitglied auf Anfrage wie folgt einsehbar:
 1. Ohne berechtigtes Interesse ist nur der eigene Eintrag einsehbar;
 2. Einträge anderer sind nur bei nachgewiesenem, berechtigtem Interesse einsehbar;
 3. Eine Auskunft erfolgt nur in Bezug auf das Vorhandensein des Eintrags.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand gibt rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Abstimmungszeitraumes, bekannt, dass eine Wahl ansteht. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. das Gremium, das gewählt werden soll;
 2. die Anzahl der zu wählenden Personen;
 3. die Benennung der Wahlkommission sowie des Wahlleiters;
 4. eine Aufforderung, Kandidatenvorschläge an die Wahlkommission zu unterbreiten.
- (2) Die Wahlkommission legt den Beginn des Zeitraums für die Stimmabgabe fest.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes mit einer Erklärung vorgelegt wird, in der sich der Kandidat verpflichtet, im Falle seiner Wahl das Amt anzutreten.

§ 10 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlkommission bereitet für die Stimmabgabe den Wahlzettel vor. Dieser enthält die Namen aller Kandidaten.
- (2) Jeder Wahlberechtigte gibt maximal so vielen Kandidaten seine Stimme, wie Positionen des Gremiums zu besetzen sind. Dabei darf ein Kandidat jeweils nur eine Stimme erhalten.
- (3) Eine Wahlwiederholung kann nur infolge einer stattgegebenen Wahlanfechtung stattfinden.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ausschließlich gültig abgegebene Stimmen herangezogen.
- (2) Den Kandidaten werden die abgegebenen Stimmen zugeordnet. Dann wird die Kandidatenliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufgestellt. Die Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen gelten in der Reihenfolge als gewählt, die nachfolgenden Kandidaten als Nachrücker.
- (3) Sollten mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, entscheidet über die Rangfolge das Los.
- (4) Die Wahlkommission stellt das Ergebnis fest.
- (5) Das Ergebnis muss veröffentlicht werden.
- (6) Das Wahlprotokoll hat mindestens zu enthalten:
 1. Benennung der Mitglieder der Wahlkommission, dessen Leiter, sowie Protokollführer;
 2. das zu wählende Gremium mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Personen;
 3. Beginn und Ende des Zeitraums zur Stimmabgabe;
 4. Anzahl insgesamt abgegebener Stimmen;
 5. Anzahl ungültiger Stimmen;
 6. Anzahl gültiger Stimmen;
 7. Die endgültige Rangliste und erhaltenen Stimmen der Kandidaten;
 8. Bei Losentscheid zusätzlich, dass dieser stattgefunden hat;
 9. Die Namen der gewählten Personen;
 10. Die Namen der Nachrücker;
 11. Rügen, sowie Hinweise auf vom regulären Wahlablauf abweichende Ereignisse.
- (7) Das Wahlprotokoll muss vom Wahlleiter unterschrieben werden.

§ 12 Wahlanfechtungen

- (1) Wahlanfechtungen können bei der zuständigen Wahlkommission eingereicht werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, oder maßgeblicher Ordnungen des Vereins behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigte sind alle Vereinsmitglieder sowie die Teilnehmer der Generalversammlung.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das
- (6) Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (7) Wird einer Wahlanfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen.